

Rechtsfragen

Internationaler Gerichtshof | Tätigkeit 2021

- Mehrere Entscheidungen zur Jurisdiktion
- Neue Seegrenze zwischen Somalia und Kenia
- Überraschender Tod des Richters James Crawford

Im Jahr 2021 ergingen durch den **Internationalen Gerichtshof (International Court of Justice – ICJ)** als oberstes Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen drei Urteile und zehn Beschlüsse, von denen jedoch lediglich zwei auch von inhaltlicher Bedeutung waren.

Die Rechtsprechung

Im Folgenden wird auf die drei Urteile sowie auf zwei Beschlüsse im Einzelnen eingegangen, die von hoher inhaltlicher Bedeutung waren.

Bejahung der Zuständigkeit im Verfahren Iran gegen die USA

Am 3. Februar 2021 entschied der ICJ zu den vorgelagerten Einwendungen im Verfahren zwischen Iran und den USA wegen einer behaupteten Verletzung des Freundschaftsvertrags aus dem Jahr 1955 durch die neu auferlegten Sanktionen der USA in Folge der einseitigen Aufkündigung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans (Joint Comprehensive Plan of Action – JCPOA) im Mai 2018. Die USA hatten sich auf den Standpunkt gestellt, dass der Internationale Gerichtshof nicht zuständig sei, da es tatsächlich gerade nicht um den Freundschaftsvertrag aus dem Jahr 1955 ginge, sondern um den Aktionsplan aus dem Jahr 2015. Für diesen sei aber ausdrücklich lediglich ein Schlichtungsmechanismus vorgesehen. Dem folgte der ICJ nicht, erklärte sich für zuständig und wird das Verfahren fortführen.

Keine Zuständigkeit für Katar gegen die Vereinigten Arabischen Emirate

Einen Tag später, am 4. Februar 2021, verneinte der ICJ hingegen im Verfahren Katar gegen die Vereinigten Arabischen Emirate seine Zuständigkeit. Im Jahr 2018 hatte Katar die Klage eingereicht.

Hintergrund des Verfahrens war das grundsätzliche Spannungsverhältnis zwischen den Parteien, seitdem Ägypten, Bahrain, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate im Juni 2017 eine mittlerweile beendete Land-, Luft- und Seeblockade gegen Katar erlassen hatten, weil sie Katar Terrorismusunterstützung und die enge Beziehung zu Iran vorwarfen. Katar bestritt die Anschuldigungen und hatte gegen verschiedene Aspekte des Embargos die Streitbelegungsmechanismen des ICJ, des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Committee on the Elimination of Racial Discrimination – CERD), der Welthandelsorganisation (World Trade Organization – WTO) sowie der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (International Civil Aviation Organization – ICAO) angerufen.

Im hiesigen Verfahren warf Katar den Vereinigten Arabischen Emiraten vor, durch die Blockade würden katarische

Bürger im Sinne des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (International Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination – ICERD) diskriminiert, etwa in Form von Ausweisungen und Einreiseverboten für die katarische Bevölkerung mit entsprechenden Folgen für diverse Menschenrechte. Mit einer Anordnung vom 23. Juli 2018 war der ICJ der Forderung Katars auf einstweiligen Rechtsschutz insoweit nachgekommen, als er die Vereinigten Arabischen Emirate anwies, Familien wieder zu vereinen, Studierenden den Fortgang des Studiums zu ermöglichen und betroffenen Katarerinnen und Katarern den Zugang zu Rechtsschutz zu gewähren sowie von Verhalten abzusehen, das den Konflikt verschärfen oder ausweiten könnte.

Jetzt jedoch war der Internationale Gerichtshof der Ansicht, dass der Streit nicht in den materiellen Schutzbereich des ICERD falle, da es sich bei den Maßnahmen der Emirate nicht um eine rassistische Diskriminierung im Sinne der Konvention handle. Laut Artikel 1, Absatz 1 des ICERD umfasst die Rassendiskriminierung zwar unter anderem Diskriminierung aufgrund der nationalen oder ethnischen Herkunft. Hierbei handle es sich nach Ansicht des ICJ – wie



Öffentliche Anhörung im Fall Ukraine gegen Russland am 7. März 2022. Die Ukraine hat das Vorgehen der russischen Truppen im Ukraine-Krieg gemäß dem Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords als Völkermord verurteilt und stellte einen Antrag auf vorläufige Maßnahmen. FOTO: ICJ

auch bei den anderen Diskriminierungsarten – um Merkmale, die bereits zum Zeitpunkt der Geburt vorlägen. Vorliegend sei aber gerade nicht anhand der ursprünglichen Herkunft, sondern anhand der aktuellen Nationalität unterschieden worden.

Dieses Urteil ist insoweit auf Kritik gestoßen, dass nicht nur das Übereinkommen restriktiv ausgelegt, sondern auch eine wesentliche materielle Rechtsfrage bereits im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung beantwortet wurde.

Neue Seegrenze zwischen Somalia und Kenia

Ein weiteres Urteil erging zur Seegrenze zwischen Somalia und Kenia. Somalia hatte im Jahr 2014 Klage gegen Kenia eingereicht, in der Hoffnung, einen Streit für sich entscheiden zu können, der bereits seit den 1970er Jahren schwelt. Während Somalia im Indischen Ozean eine Seegrenze beansprucht, die ungefähr senkrecht zur Küstenlinie verläuft, pocht Kenia auf eine Grenze, die dem vom Grenzpunkt an der Küste ausgehenden Breitengrad entspricht. Streitpunkt ist ein Gebiet von rund 100 000 Quadratkilometern Ozean mit möglicherweise großen Öl- und Gasvorkommen.

Mit Urteil vom 12. Oktober 2021 gab der ICJ der Klage Somalias in weiten Teilen statt. Der Antrag auf Schadenersatz, da Kenia bereits Förderlizenzen an ausländische Unternehmen vergeben hatte, wies der Gerichtshof indes zurück. Kenia, das bereits die Anhörungen boykottiert und vor schwerwiegenden Folgen für die Sicherheit in der Region gewarnt hatte, kündigte an, das Urteil nicht anzuerkennen.

Einstweilige Maßnahmen zum Bergkarabach-Konflikt

Im September 2021 brachten Armenien und Aserbaidschan im Zusammenhang mit dem Krieg um die Südkaukasus-Region Bergkarabach im Herbst 2020 jeweils gegeneinander ein Verfahren zur Anwendung des ICERD vor das Gericht. Armenien beschuldigt Aserbaidschan der Verfolgung und Diskriminierung von Armenierinnen und Armeniern, der Inhaftierung, Folter und Tötung von Kriegsgefangenen so-

wie der Zerstörung von kulturellen und religiösen Stätten. Aserbaidschan reagierte auf diese Vorwürfe mit einer eigenen Klage, Armenien würde »ethnische Säuberungen« durchführen.

Am 7. Dezember 2021 forderte der Gerichtshof im Rahmen zweier einstweiligen Anordnungen beide Parteien auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anstachelung und Förderung von Rassenhass sowie die Ausweitung oder Verschlimmerung des Konflikts zu verhindern. Aserbaidschan wurde zudem aufgefordert, die im Zusammenhang mit dem Konflikt festgenommenen Personen vor Gewalt sowie ihre Sicherheit und Gleichheit vor dem Gesetz zu schützen, sowie alle Maßnahmen zu ergreifen, um Vandalismus gegen armenische kulturelle und religiöse Stätten zu verhindern beziehungsweise zu bestrafen.

Neue Verfahren

Neben den soeben erwähnten Verfahren zwischen Armenien und Aserbaidschan, in denen bereits einstweilige Anordnungen ergingen, wurde im März 2021 ein weiteres neues Verfahren registriert: Gabun und Äquatorialguinea brachten im gegenseitigen Einverständnis einen Grenzstreit vor das Gericht. Insgesamt sind damit momentan 15 Verfahren beim ICJ anhängig.

Institutionelles

Im Februar 2021 begann die neunjährige Amtszeit am Internationalen Gerichtshof des deutschen Richters Georg Nolte, Völkerrechtsprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin und Mitglied der UN-Völkerrechtskommission (International Law Commission – ILC). Ebenfalls im Februar 2021 wurde die Amerikanerin Joan E. Donoghue (USA) neue Präsidentin des Gerichts, der Russe Kirill Gevorgian wurde zum Vizepräsident ernannt. Im Mai 2021 verstarb überraschend der australische Richter James Crawford. Sein Platz wurde im November 2021 mit der ebenfalls australischen Professorin Hilary Charlesworth nachbesetzt.

Ausblick

Das Jahr 2022 stellte sich bekanntermaßen gleich zu Beginn als Zeitenwende heraus. Die russische Invasion der Ukraine am 24. Februar erschütterte nicht nur die Weltgemeinschaft, sondern wurde auch direkt vor den ICJ gebracht mit dem Hinweis auf das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords (Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide). Hierbei konnte die Ukraine den von Russland selbst vorgetragenen Vorwand nutzen, man wolle einen angeblichen Völkermord an der russischen Bevölkerung in den ostukrainischen Separatistengebieten verhindern. Denn eigentlich hätte der Internationale Gerichtshof mangels entsprechender vertraglicher oder sonstiger Unterwerfungserklärungen keine Jurisdiktion über den Konflikt gehabt. Da Russland aber behauptete, es drohe ein Völkermord, stützte die Ukraine sich auf die Jurisdiktion aus Artikel IX des Übereinkommens aus dem Jahr 1948, darauf abzielend, auf diese Weise die Einstellung der Kampfhandlungen beantragen zu können. In diesem Sinne bejahte der ICJ – im Rahmen der Prüfung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz zunächst zumindest *prima facie* – in seiner Anordnung vom 16. März 2022 seine Zuständigkeit. Die gleichsam ergangene einstweilige Anordnung gegenüber Russland, die Kampfhandlungen unverzüglich einzustellen, wurde von Russland – wie wohl nicht anders erwartet – ignoriert. Die Entscheidung erging mit einer für den Gerichtshof selten großen Mehrheit von 13 zu zwei Stimmen – die einzigen Gegenstimmen kamen durch den russischen Richter und die chinesische Richterin.

Elisa Freiburg-Braun

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Elisa Freiburg-Braun, Internationaler Gerichtshof: Tätigkeit 2020, VN, 4/2021, S. 183f., fort.)